

Informationen bezüglich Umwahlabtsichten vom Fach Katholische/ Evangelische Religion zum Fach Praktische Philosophie

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht befreit sind. (Runderlass 2003; BASS 12-05 (6.1)).
2. Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie ist in der Regel nur zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. (APO SI VV zu §3 Absatz 5). Auch der Kommentar zur APO SI weist auf S. 43 darauf hin, dass der Schüler nur zu Beginn des Schulhalbjahres wechseln kann. Aus organisatorischen Gründen werden am Beethoven-Gymnasium nur Erklärungen akzeptiert, die spätestens bis zum Ende der ersten Schulwoche bei der Schulleitung abgegeben werden.
3. Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren. (§31(6) Schulgesetz; Runderlass 2003; BASS 12-05 (6.2))
4. Die Schulleitung entscheidet darüber, ob jeweils die Erklärung rechtmäßig vorliegt und noch Platz im gewünschten Kurs ist.